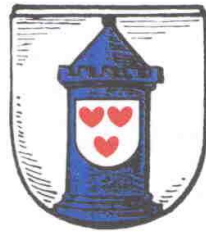


Satzung der Stadt Bad Liebenwerda Ortsteil Prieschka



**Klarstellende Festlegungen der Grenzen für den im
Zusammenhang bebauten Ortsteil**
Rechtsgrundlage: § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB
in der Fassung vom 23.09.2004, zuletzt geändert
durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3118)

in Verbindung mit der

**Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im
Zusammenhang bebauten Ortsteil**
Rechtsgrundlagen: § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB
in der Fassung vom 23.09.2004, zuletzt geändert
durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3118)

Begründung entsprechend § 9 Abs. 8 BauGB

Fassung August 2009

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
1 Rechtsgrundlagen	4
2 Veranlassung	4
3 Verfahrensübersicht	4
4 Übergeordnete Planungen / Fachplanungen	4
4.1 Landesentwicklungsplan/ Regionalplan	4
4.1.1 Rechtliche Grundlagen	4
4.1.2 Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumentwicklung	4
4.2 Flächennutzungsplan	5
5 Schutzgebiete Natur und Landschaft i.S. BbgNatSchG.....	5
6 Bergbaugebiete und sonstige Abbaugebiete, Altlasten i.S. BbodSchG i.V.m. BbgAbfG	5
6.1 Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe	5
6.2 Altlasten/ Altlastenverdachtsflächen.....	5
7 Denkmale i.S. BbgDSchG.....	6
7.1 Bodendenkmale	6
7.2 Bau- und Kulturdenkmale.....	6
8 Erschließung	7
8.1 Straßenverkehr.....	7
8.2 Energieversorgung	7
8.3 Fernsprechversorgung	7
8.4 Wärmeversorgung	7
8.5 Trinkwasserversorgung.....	7
8.6 Abwasserentsorgung.....	7
8.7 Niederschlagswasser	8
8.8 Löschwasser	8
8.9 Abfallentsorgung	8
9 Inhalte und Festsetzungen	9
9.1 Geltungsbereich	9
9.2 Ergänzungsflächen.....	9
9.3 Ergänzungsfläche E1	9
9.4 Ergänzungsflächen E2 und E3.....	9
9.5 Ergänzungsfläche E4	10
9.6 Zulässigkeit von Vorhaben	10
10 Naturschutzrechtliche Regelungen	11
10.1 Räumliche und inhaltliche Abgrenzung	11
10.2 Schutzgebiete und Schutzfestsetzungen	11
10.3 Derzeitige Nutzung und Vegetationsbestand der Einbeziehungsflächen / Konfliktanalyse	11
10.3.1 Ergänzungsfläche E1.....	11
10.3.2 Ergänzungsfläche E2.....	11

10.3.3	Ergänzungsfläche E3.....	11
10.3.4	Ergänzungsfläche E4.....	12
10.4	Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung	12
10.5	Grünordnerische Maßnahmen	12
10.6	Hinweise:.....	13
Anhang I	Gehölzliste	14
Anhang II	Biotopwertverfahren	15

1 Rechtsgrundlagen

- § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches

2 Veranlassung

Mit der Aufstellung der Satzung nach § 34 BauGB beabsichtigt die Stadt Bad Liebenwerda für den Ortsteil Prieschka ein planerisches Instrumentarium für die gemeindliche Innenentwicklung zu schaffen. Deshalb haben die Stadtverordneten in ihrer Sitzung vom 10.12.2008 die Aufstellung der Satzung beschlossen.

3 Verfahrensübersicht

Planungsart:	Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung
Stadt:	Bad Liebenwerda
Ortsteil:	Prieschka
Landkreis:	Elbe-Elster
Region:	Lausitz-Spreewald
Land:	Brandenburg
Planungsträger:	Stadt Bad Liebenwerda Markt 1 04924 Bad Liebenwerda
Planungsbüro:	Hemminger Ingenieurgesellschaft mbH Am Schwarzgraben 13 04924 Bad Liebenwerda

Verfahrensstand August 2009:

- Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zur Aufstellung der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung vom 10.12.2008
- Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung durch Abdruck im Amtsblatt der Stadt Bad Liebenwerda vom 11.02.2009
- Anfrage nach den Zielen und Erfordernissen der Raumordnung i.V. mit der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange (TöB) und Nachbargemeinden mit Schreiben vom 17.03.2009 sowie Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange (TöB) und Nachbargemeinden nach § 4 (1) und § 2 (2) BauGB mit Schreiben vom 17.03.2009
- Mitteilung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung mit Schreiben vom 31.03.2009
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit im Zeitraum vom 19.03.2009 bis 24.04.2009

4 Übergeordnete Planungen / Fachplanungen

4.1 Landesentwicklungsplan/ Regionalplan

4.1.1 Rechtliche Grundlagen

- Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007)
- Landesentwicklungsplans Berlin-Brandenburg (LEP B-B) 15.05.2009

4.1.2 Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumentwicklung

Gemäß § 5 Abs. 2 LEPro 2007 und G1.1.1 LEP GR soll die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung haben. Diesen raumordnerischen Erfordernissen wird mit der Aufstellung einer Klarstellungssatzung Rechnung getragen.

Alle Einbeziehungsflächen befinden sich außerhalb des Freiraumverbundes gemäß LEP B-B.

Die Einbeziehungsflächen E1 bis E3 werden jedoch von der Gebietskulisse des Risikobereiches Hochwasser gemäß G 5.3 LEP B-B überlagert.

Den Belangen des vorbeugenden Hochwasserschutzes ist besonderes Gewicht bei der Einbeziehung der Außenbereichsflächen beizumessen ist.

4.2 Flächennutzungsplan

Die Stadt Bad Liebenwerda verfügt über einen rechtskräftigen Flächennutzungsplan in seiner 6. Änderung mit Stand 02/2009. Die Satzung ist an den rechtskräftigen Flächennutzungsplan angepasst.

5 Schutzgebiete Natur und Landschaft i.S. BbgNatSchG

Quelle: Landesumweltamt Brandenburg

Der nördlichste Teil des Satzungsgebietes, nördlich der Dorfstraße im Bereich der alten Mühle, liegt im LSG „Elsteraue und Teichlandschaft“.

Die Vereinbarkeit mit den Schutzziele des LSG wird im Verfahren geprüft.

Der Bereich der Ortslage Prieschka, nördlich der Würdenhainer Straße, liegt im Naturpark „Niederlausitzer Heidelandschaft“.

In östlicher Nähe zur Ortslage befinden sich das LSG „Elsteraue“, das NSG „Alte Röder bei Prieschka“, das FFH-Gebiet DE 446-301 „Mittellauf der Schwarzen Elster“. Diese liegen jedoch außerhalb des Geltungsbereiches der Satzung.

Weitere Schutzgebiete sowie im Verfahren befindliche bzw. geplante Schutzgebiete sind nicht vorhanden.

6 Bergbaugebiete und sonstige Abbaugebiete, Altlasten i.S. BbodSchG i.V.m. BbgAbfG

6.1 Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe

Quelle: Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Cottbus

Im Bereich der Ergänzungsflächen sind keine Belange des LBGR bekannt.

Im Zusammenhang mit geplanten Bohrungen und Erkundungen und andere Aufschlüsse unterliegt der Projektträger der Anzeige- und Dokumentationspflicht von Bohrungen und Aufschlüssen gemäß der aktuellen Fassung des Lagerstättengesetzes vom 04.12.1934 (RGBl. I, S. 1223; BGBl. 111 750-1, zuletzt geändert am 02.03.1974, BGBl. I, S. 469).

6.2 Altlasten/ Altlastenverdachtsflächen

Quelle: Altlastenkataster des Landkreises Elbe-Elster

Innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils von Prieschka befindet sich folgender Altlastenstandort, dessen Lage in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt ist:

Reg.-Nr.	Bezeichnung	Koordinatensystem ETRS 89	
		Rechtswert	Hochwert
0133624032	MTS Tankstelle Prieschka	3390414	5704216

Weiterhin ist folgender Standort innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung bekannt, für den jedoch nur ein geringer Verdacht besteht und daher nicht in der Plankarte dargestellt ist:

Reg.-Nr.	Bezeichnung	Koordinatensystem ETRS 89	
		Rechtswert	Hochwert
0133620088	Prieschka am Kindergarten	3390844	5704624

In den einbezogenen einzelnen Außenbereichsflächen E 1 bis E 4 der Ortslage Prieschka befinden sich nach gegenwärtigem Erkenntnisstand keine schädlichen Bodenveränderungen, Verdachtsflächen, Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen im Sinne von § 2 Abs. 3-6 BBodSchG.

Bei Erdarbeiten in Folge von Baumaßnahmen findet das BBodSchG und die Bodenschutz- und Altlastenverordnung zum Schutze des Bodens Anwendung.

Werden im Rahmen von Erdarbeiten im Bereich der Satzung Auffälligkeiten wie z.B. Verfärbungen und Gerüche festgestellt, die auf Schadstoffeinträge in den Boden hinweisen, ist die untere Bodenschutzbehörde, Nordpromenade 4a, 04916 Herzberg unverzüglich und vor der Weiterführung der Baumaßnahme gem. § 31 Abs. 4 BbgAbfG zu informieren.

7 Denkmale i.S. BbgDSchG

Quelle: Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abt. Bodendenkmalpflege und Praktische Denkmalpflege

7.1 Bodendenkmale

Im Satzungsgebiet befinden sich die durch § 2 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. § 3 Abs. 1 BbgDSchG geschützten Bodendenkmale „Altortskern Prieschka – BD-Nr. 20073“ sowie „germanischer Bestattungsplatz Prieschka 1 – BD-Nr. 20070“. Es gelten die Schutzbestimmungen des BbgDSchG (insbesondere die §§ 7 und 9 BbgDSchG).

Im Vordergrund steht in jedem Fall der Schutz der Bodendenkmalsubstanz (§§ 1 Abs. 1, 7 Abs. 1 und 2 BbgDSchG). Bodendenkmale sind so zu nutzen, dass ihre Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist (§ 7 Abs. 2 BbgDSchG). Notwendige erdbewegende Maßnahmen sind zu minimieren. Die Denkmalschutzbehörden sind an allen Planungen zu beteiligen.

Alle Maßnahmen in Bodendenkmalbereichen sind erlaubnis- und dokumentationspflichtig (§ 9 Abs. 1, 3, 4 BbgDSchG). Eine denkmalrechtliche Erlaubnis erteilt die untere Denkmalschutzbehörde der zuständigen Kreisverwaltung im Einvernehmen mit der Denkmalfachbehörde (§ 19 Abs. 3 BbgDSchG). Sollten archäologische Maßnahmen notwendig werden, sind diese in Verantwortung des Veranlassers des Bauvorhabens durchzuführen (§§ 7 Abs. 3 und 4, 9 Abs. 3 und 4 BbgDSchG).

7.2 Bau- und Kulturdenkmale

Das Fachwerkhaus, 1827, Dorfstraße 62 unterliegt als Baudenkmal dem Denkmalschutz.

7.3 Kampfmittel

Quelle: Kampfmittelbeseitigungsdienst Wünsdorf

Für den geplanten Bereich ist nur eine pauschale Einschätzung möglich.
Es wird davon ausgegangen, dass eine Kampfmittelbelastung nicht ausgeschlossen werden kann.

Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Munitionsfreigabebescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte.

7.4

8 Erschließung

8.1 Straßenverkehr

Die Ortslage Prieschka ist angeschlossen an die

Landesstraßen

L 59 Reichenhain - Zobersdorf
L 593 B 101 – Oschätzchen

Baulastträger ist der Landesbetrieb Straßenwesen Cottbus
Von-Schön-Straße 11
03050 Cottbus

kommunale Straßen

lt. Bezeichnungen in der Planzeichnung

Baulastträger ist die Stadt Bad Liebenwerda
Markt 1
04924 Bad Liebenwerda.

8.2 Energieversorgung

Der Ort Prieschka ist öffentlich erschlossen.

Zuständig ist envia Mitteldeutsche Energie AG
Mühlberger Straße 2-4
04895 Falkenberg/Elster.

8.3 Fernsprechversorgung

Der Ort Prieschka ist öffentlich erschlossen.

Zuständig ist Deutsche Telekom AG-Tcom
01059 Dresden

8.4 Wärmeversorgung

Der Ort Prieschka verfügt über eine Erdgasversorgung.

Zuständig ist: SpreeGas
Nordparkstraße 30
03044 Cottbus

Im Satzungsgebiet sind folgende Anlagen von SpreeGas vorhanden:

- Hochdruckgasleitungen > 4 bar
- Gasdruckregel-/ Mess-/ Odoranlagen
- Mitteldruckgasleitungen
- Gashausanschlussleitungen.

8.5 Trinkwasserversorgung

Der Ort Prieschka ist öffentlich erschlossen.

Zuständig ist Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda
Weststraße 26
04910 Elsterwerda.

Es gilt die Wasserabgabe- und Entwässerungssatzung mit Beitrags- und Gebührensatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda.

8.6 Abwasserentsorgung

Der Ort Prieschka ist öffentlich erschlossen.

Zuständig ist Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda

Weststraße 26
04910 Elsterwerda.

Es gilt die Wasserabgabe- und Entwässerungssatzung mit Beitrags- und Gebührensatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda.

8.7 Niederschlagswasser

Anfallendes Niederschlagswasser ist auf den Grundstücksflächen zu versickern oder im Trennsystem abzuleiten.

8.8 Löschwasser

Nach Aussage des Ordnungsamtes der Stadt Bad Liebenwerda ist die Löschwasserversorgung über die im Ortsteil vorhandenen Entnahmestellen sowie Tankfahrzeuge der Feuerwehr Bad Liebenwerda gesichert.

8.9 Abfallentsorgung

Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger ist der
Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“
Hüttenstraße 1
01979 Lauchhammer.

9 Inhalte und Festsetzungen

9.1 Geltungsbereich

Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil (§34BauGB) umfasst die Grundstücke, die innerhalb der in der Planzeichnung eingezeichneten Abgrenzungslinie liegen. Bei der Abgrenzung des bebaubaren Innenbereiches vom Außenbereich wurden folgende Kriterien herangezogen:

- Der Innenbereich endet mit der äußeren Gebäudekante der ortsprägenden Gebäude. Die in Richtung Innenbereich liegende Bebauung wird in den Geltungsbereich eingeschlossen.
- Die Abgrenzung des Innenbereiches vom Außenbereich erfolgt unabhängig von vorhandenen Grundstücksgrenzen.
- Stören einzelne Unterbrechungen den fortlaufenden Eindruck des baulichen Zusammenhanges nicht, so ist von einer bebaubaren „Baulücke“ auszugehen. Unterbrechungen in der Bebauung können bis zu einer Länge von max. 100 m noch als Baulücke deklariert werden. Darüber hinaus handelt es sich um einen den baulichen Zusammenhang unterbrechenden Bereich.
- Zusätzlich kann es auch im unbeplanten Innenbereich unbebaute Flächen geben, die nicht als Baulücken deklarierbar sind und nicht im Zusammenhang mit der Bebauung stehen und eine Abgrenzung nach Innen („Außenbereich im Innenbereich“) erfordern. Dies ist in Prieschka im Bereich der an die Bebauung anschließenden Hofgärten erfolgt.

Der Geltungsbereich des vorhandenen Bebauungsplanes „Wohnstätte für geistig Behinderte“ befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches der Satzung. Er ist in der Planzeichnung gekennzeichnet.

9.2 Ergänzungsflächen

Die in der Planzeichnung dargestellten Teilgeltungsbereiche mit der Darstellung E1; E2 und E3 werden nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB festgesetzt, danach können dort einzelne Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen werden, die durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereiches geprägt sind.

9.3 Ergänzungsfläche E1

Die Fläche befindet sich am Ortseingang von Prieschka, am nordwestlichen Ende der Liebenwerdaer Straße in Richtung Bad Liebenwerda, innerhalb der Ortsdurchfahrt, auf der westlichen Straßenseite. Sie ist eine Spiegelungsfläche“ der gegenüberliegenden, angrenzenden Ortsbebauung, durch welche sie geprägt ist und was eine Einbeziehung der Fläche nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB rechtfertigt.

Eine Bebauung dieser Fläche rundet den Ortseingangsbereich ab und trägt zur Verfestigung des Bebauungszusammenhangs in diesem Bereich bei.

Die Erschließung der Fläche ist über das vorhandene öffentliche Netz gegeben.

Die Ergänzungsfläche E1 wird straßenseitig von einer Trinkwasserhauptversorgungsleitung und einem Steuerkabel tangiert. Auf der Fläche befindet sich ein Wasserzählerschacht, welcher zur Trinkwasserversorgung der Kleingartenanlage dient. Der weitere Verlauf der Verteilungsleitungen ist nicht bekannt.

Aufgrund der Lage der Fläche innerhalb der Gebietskulisse Risikobereich Hochwasser sind Maßnahmen und Regelungen zum vorbeugenden Hochwasserschutz zu beachten (s. Pkt. 9.6.1)

Der Flächennutzungsplan weist den Einbeziehungsbereich E 1 als Wohnbaufläche aus.

9.4 Ergänzungsflächen E2 und E3

Die Flächen E2 und E3 liegen innerhalb des Satzungsgebietes an der Dorfstraße/ L 593 und verbinden die Altortslage im Norden mit der Ortsbebauung im Süden.

Die Einbeziehungsfläche E2 befindet sich westlich der Dorfstraße/ L 593. Die E3-Fläche liegt ihr gegenüber.

Die Flächen stellen sich als „Verbindungselemente“ zwischen der nördlichen und südlichen Ortsbebauung dar.

Die beiden Flächen sind durch die angrenzende straßenbegleitende Ortsbebauung geprägt, was eine Einbeziehung der Flächen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB rechtfertigt. Eine straßenbegleitende Bebauung dieser Flächen in Form einer „Lückenschließung“ verbindet und verfestigt damit den Bebauungszusammenhang in diesem Bereich und rundet die Ortsbebauung städtebaulich sinnvoll ab.

Die Erschließung der Flächen ist über das vorhandene öffentliche Netz gegeben.
Die Ergänzungsfläche E2 wird straßenseitig auf der gesamten Länge von einer Trinkwasserleitung berührt.

Eine Regenwasserableitung durchquert die Ergänzungsfläche E3. Des weiteren verläuft im südlichen Teil, hinter dem Grundstück Nr. 5 eine Trinkwasserleitung.

Die Flächen E 2 und E 3 liegen lt. LEP B-B innerhalb der Gebietskulisse Risikobereich Hochwasser. Weiterhin befinden sich diese Flächen in einem vom Hochwasser der Schwarzen Elster gefährdeten Gebiet. Es ist mit flurnahen Grundwasserständen zu rechnen.
Zur Gefahrenabwehr bzw. Schadensminimierung sind Maßnahmen und Regelungen zum vorbeugenden Hochwasserschutz zu beachten (s. Pkt. 9.6.1)

Der Flächennutzungsplan weist den Einbeziehungsbereiche E 2 und E3 als Mischbauflächen aus.

9.5 Zulässigkeit von Vorhaben

Die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach §1 und einbezogenen Ergänzungsflächen nach § 2 richtet sich nach §34 BauGB.

9.5.1 Regelungen zur Schadensminimierung – vorbeugender Hochwasserschutz

Die Einbeziehungsflächen E1 bis E3 werden von der Gebietskulisse des Risikobereiches Hochwasser gemäß G 5.3 LEP B-B überlagert. Danach „soll das Gefahrenpotenzial durch geeignete Maßnahmen verringert werden. Insbesondere sollen Nutzungen, die einen allein durch Hochwasser entstehenden Schaden noch erhöhen können, vermieden bzw. entsprechende Schutzvorkehrungen getroffen werden (z. B. Lagerung wassergefährdender Stoffe, Rohstoffabbau). Ferner soll eine hochwasserangepasste oder zumindest schadensminimierende Gestaltung künftiger – und soweit möglich auch bestehender – baulicher und Infrastrukturanlagen bei allen Planungen und Maßnahmen gewährleistet werden ...“

Die Flächen E2 und E3 befinden sich in einem vom Hochwasser der Schwarzen Elster gefährdeten Gebiet. Es ist mit flurnahen Grundwasserständen zu rechnen.

Die fachgesetzlichen Regelungen in überschwemmungsgefährdeten Gebieten/ wasserrechtlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten sind zu berücksichtigen.

Bei Bebauung der Einbeziehungsflächen sind Vorsorgemaßnahmen und Regelungen gegen Hochwasserereignisse zu treffen.

Geeignete Vorsorgemaßnahmen zur Gefahrenabwehr/ Schadensminimierung gegen außerordentliche Hochwasserereignisse sind u.a.:

1. Baugrunduntersuchung mittels hydrologischen Gutachten
3. keine oder wasserabweisende Unterkellerung
4. Verwendung von Heizmedien, die keine Wasserschadstoffe enthalten
5. Unterirdische luft- und gasgefüllte Leitungen müssen auftriebsicher verlegt werden.

10 Naturschutzrechtliche Regelungen

10.1 Räumliche und inhaltliche Abgrenzung

Der Untersuchungsraum für die naturschutzrechtlichen Regelungen umfasst den Geltungsbereich der Satzung. Inhalt ist die Bestandserfassung, Bewertung der vorhandenen Biotope (Pflanzen und Tiere) innerhalb der Ergänzungsflächen.

10.2 Schutzgebiete und Schutzfestsetzungen

Für das gesamte Areal des Landkreises Elbe-Elster ist die „Verordnung zum Schutz von Bäumen, Feldhecken und Sträuchern (BaumSchVO EE)“ vom 19.02.2002 zu berücksichtigen. Danach werden Bäume, Sträucher und Feldhecken bei der Erfüllung spezifischer Kriterien bezüglich des Stammumfanges und der Wuchshöhe (§ 2 Schutzgegenstand (2) 1-5) zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.

Von dieser Verordnung ausgenommen (§2 Schutzgegenstand (2)1-5) und damit für die Betrachtung des Plangebietes von Bedeutung sind Waldflächen im Sinne des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg vom 20.04.2004, geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28.06.2006.

Der Geltungsbereich der Satzung liegt im Norden zu einem kleinen Teil im Landschaftsschutzgebiet „Elsteraue und Teichlandschaften um Bad Liebenwerda“. Unmittelbar an dieses Schutzgebiet angrenzend, befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Elsteraue“. Der Geltungsbereich der Satzung reicht jedoch nicht in dieses hinein.

Weiterhin befindet sich der nördliche Ortsteil im Naturpark „Niederlausitzer Heidelandschaft“.

Im Osten der Ortslage befindet sich das Naturschutzgebiet „Alte Röder bei Prieschka“ und das Flora-Fauna- Habitatgebiet „Mittellauf der Schwarzen Elster“. Auswirkungen auf diese Gebiete durch vorliegende Satzung sind auszuschließen.

Innerhalb der Ergänzungsflächen wurden keine Brut- und Lebensstätten gefährdeter oder geschützter Tierarten vorgefunden. Sollten sich Anzeichen von Brut- und Lebensstätten genannter Tiere zeigen, sind diese nach § 38 Pkt. 2 BbgNatSchG unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

Es ist gem. § 34 BbgNatSchG grundsätzlich verboten Bäume, Gebüsch und Ufervegetation außerhalb des Waldes in der Zeit vom 15. März bis 15. September abzuschneiden, zu fällen, zu roden oder auf andere Weise zu beseitigen.

10.3 Derzeitige Nutzung und Vegetationsbestand der Einbeziehungsflächen / Konfliktanalyse

10.3.1 Ergänzungsfläche E1

Am nördlichen Ortseingang, auf der westlichen Seite der Liebenwerda Straße, befindet sich die Fläche E 1. Diese unterliegt derzeit einer Kleingartennutzung. Zur Straße hin ist sie von einer Koniferenhecke gesäumt. Dahinter schließen sich gärtnerische Grünflächen mit einem lockeren Koniferen-, Obstbaum- und Strauchbestand an.

Direkt entlang der Liebenwerdaer Straße ist eine Baumreihe, bestehend aus einem Altbaumbestand von 3 Linden (doppelstämmig), 1 Kiefer (klein) und 3 Eichen (1 klein, 1 abgehend, 1 schützenswert), vorzufinden. Die zu erhaltenden Bäume sind in der Planzeichnung gekennzeichnet.

Bei einer Bebauung sollten die Gehölze weitestgehend erhalten bleiben. Eventuell notwendig werdende Rodungen richten sich nach der Baumschutzverordnung des Landkreises Elbe- Elster. Konflikte aus naturschutzrechtlicher Sicht sind nicht zu erkennen.

10.3.2 Ergänzungsfläche E2

Auf der westlichen Seite der Dorfstraße, als Verbindungsfläche zwischen der Altortslage und der südlichen Ortsbebauung, liegt die Fläche E2. Sie stellt sich hauptsächlich als Frischweide.

Konflikte aus naturschutzrechtlicher Sicht sind nicht zu erkennen.

10.3.3 Ergänzungsfläche E3

Die Fläche E3 befindet sich auf der östlichen Seite der Dorfstraße, gegenüber der Ergänzungsfläche E2. Der überwiegende Teil der Fläche stellt sich als Frischwiese dar, auf dem sich ein älterer

Pflaumenbaum befindet. An die nördliche Bebauung grenzt intensive Gartennutzung mit vereinzelt Obstgehölzen. Im Süden der E3-Fläche befindet sich eine Obstbaumreihe. Die Gehölze sollten bei Bebauung ebenfalls weitestgehend erhalten bleiben. Eventuell notwendig werdende Rodungen richten sich nach der Baumschutzverordnung des Landkreises Elbe-Elster. Konflikte aus naturschutzrechtlicher Sicht sind nicht zu erkennen.

10.4 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Bei nachfolgender Eingriffsbilanzierung wurden die Grundflächenzahlen aus der Flächenausweisung des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Liebenwerda, Ortsteil Prieschka, zugrunde gelegt. Dabei gilt für die einbezogenen Flächen E1 Wohnbaufläche mit einer max. GRZ 0,4 und für die Flächen E2 und E3 Mischbaufläche mit einer max. GRZ 0,6.

Ergänzungsfläche	Grundstücksfläche in m ²	GRZ	Eingriff in m ²	Ausgleichsbilanzierung (entsprechend Biotopwertverfahren)		
				Biotopwert vor Beginn der Maßnahme	Ausgleichsmaßnahmen	Biotopwert nach Maßnahme
E1	1.820	0,4	728	(0,4) 728	1092 m ² Gartenfläche (nach Bebauung) á 0,4 = 440 Anpflanzen von 2 Gehölzen á 25 Pkt. = 50 Anpflanzen einer Hecke mit 100 Sträuchern á 5 Pkt. = 500	990
E2	2.260	0,6	1356	(0,4) 904	904 m ² Gartenfläche (nach Bebauung) á 0,4 = 362 Anpflanzen von 6 Gehölzen á 25 Pkt. = 150 Anpflanzen von 75 Sträuchern á 5 Pkt. = 375	887
E3	2.455	0,6	1473	(0,4) 982	982 m ² Gartenfläche á 0,4 = 393 Anpflanzen von 2 Gehölzen á 25 Pkt. = 50 Anpflanzen von 50 Sträuchern á 5 Pkt. = 250	693
Gesamt- Biotopwert				2614		2570

10.5 Grünordnerische Maßnahmen

Mit Einbeziehung der Flächen E1 – E3 in den Innenbereich ist ein Eingriff in Natur und Landschaft gegeben. Als Ausgleich für den zu erwartenden Eingriff sind innerhalb der Ergänzungsflächen folgende Ausgleichsmaßnahmen in Form von Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen vorzunehmen.

Ergänzungsfläche E1:

Pro 500 m² Grundstücksfläche sind 15 standorttypische Sträucher auf dem Baugrundstück anzupflanzen und zu unterhalten. Am Übergang des Grundstückes zur freien Landschaft ist auf einer Länge von 75m eine zweireihige standortgerechte Hecke anzupflanzen.

Ergänzungsfläche E2:

Pro 500 m² Grundstücksfläche sind 2 mittelkronige Laubbäume bzw. Hochstammobstbäume sowie 25 standorttypische, einheimische Sträucher anzupflanzen und zu unterhalten.

Ergänzungsfläche E3:

Pro 500 m² Grundstücksfläche sind 1 mittelkroniger Laubbaum bzw. Hochstammobstbaum und mindestens 25 standorttypische einheimische Sträucher anzupflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

10.6 Hinweise:

In den Bauantragsunterlagen der einzelnen Vorhabenträger sind die grünordnerischen Festsetzungen darzustellen. Für die Durchführung konkreter Maßnahmen auf Flächen im Satzungsgebiet ergibt sich die gesetzliche Pflicht zur Einholung der entsprechenden Genehmigungen, Befreiungen oder Erlaubnisse (z.B. Fällgenehmigung) bei der zuständigen Behörde.

Innerhalb der Ergänzungsflächen wurden keine Brut- und Lebensstätten gefährdeter oder geschützter Tierarten vorgefunden. Sollten sich Anzeichen von Brut- und Lebensstätten genannter Tiere zeigen, sind diese nach § 38 Pkt. 2 BbgNatSchG unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

Es ist gem. § 34 BbgNatSchG grundsätzlich verboten Bäume, Gebüsch und Ufervegetation außerhalb des Waldes in der Zeit vom 15. März bis 15. September abzuschneiden, zu fällen, zu roden oder auf andere Weise zu beseitigen.

Bei Anpflanzungen sind die Arten der vorläufigen Liste geeigneter einheimischer Baum- und Straucharten für Hecken- und Flurgehölzpflanzungen (vgl. Anhang 1) zu verwenden.

Horizontale und vertikale Mindestabstände zu bestehenden Ver- und Entsorgungsanlagen gem. DIN bzw. DVGW-Regelwerk sind einzuhalten.

Bad Liebenwerda, August 2009
Hemminger Ingenieurgesellschaft mbH

Anhang 1 - GEHÖLZLISTE

Baumarten

Naß/ reich

Alnus glutinosa (Schwarz-Erle)
Fraxinus excelsior (Gemeine Esche)
Salix fragilis (Bruch-Weide)

Naß/ arm

Betula pubescens (Moor-Birke)
Pinus sylvestris (Gemeine Kiefer)

Feucht - frisch/ reich

Acer campestre (Feld-Ahorn)
Acer platanoides (Spitz-Ahorn)
Acer pseudoplatanus (Berg-Ahorn)
Carpinus betulus (Gemeine Hainbuche)
Fagus sylvatica (Rotbuche)
Fraxinus excelsior (Gemeine Esche)
Malus domestica (Kultur-Apfel +)
Prunus avium (Süß-Kirsche, Vogel-Kirsche)
Prunus domestica (Pflaume +)
Prunus padus (Auen-Traubenkirsche)
Pyrus communis (Kultur-Birne +)
Quercus robur (Stiel-Eiche)
Salix alba (Silber-Weide)
Salix x rubens (Hohe Weide)
Tilia cordata (Winter-Linde)
Ulmus glabra (Berg-Ulme)
Ulmus laevis (Flatter-Ulme)
Ulmus minor. (Feld-Ulme)

Feucht - frisch/arm

Betula pendula (Sand-Birke)
Betula pubescens (Moor-Birke)
Fragus sylvatica (Rotbuche)
Quercus robur (Stiel-Eiche)
Malus sylvestris (Kultur-Apfel +)
Populus tremula (Zitter-Pappel)
Prunus cerasus (Sauer-Kirsche +)
Prunus padus (Auen-Traubenkirsche)
Pyrus communis (Kultur-Birne +)
Sorbus aucuparia (Nordische Eberesche)

Trocken/ reich

Betula pendula (Sand-Birke)
Fagus sylvatica (Rotbuche)
Pinus sylvestris (Gemeine Kiefer)
Populus tremula (Zitter-Pappel)
Prunus cerasus (Sauer-Kirsche +)
Prunus domestica. (Pflaume +)
Quercus petraea (Trauben-Eiche)
Sorbus torminalis (Elsbeere)

Trocken/ arm

Betula pendula (Sand-Birke)
Pinus sylvestris (Gemeine Kiefer)

+ ... Arten, die vermutlich nicht einheimisch sind, aber für Hecken und Flurgehölzpflanzungen, insbesondere als Nahrungsangebot für Vögel geeignet sind.

Straucharten

Naß/reich

Cornus sanguinea (Roter Hartriegel)
Lonicera xylosteum (Gemeine Heckenkirsche)
Ribes nigrum (Schwarze Johannisbeere)
Salix cinerea (Graue Weide)
Salix myrsinifolia (Scharz-Weide)
Salix pentandra (Lorbeer-Weide)
Salix repens (Kriechweide)
Salix triandra (Mandel-Weide)
Salix viminalis (Korbweide)
Viburnum opulus (Gewöhnlicher Schneeball)

Naß/ arm

Salix aurita (Ohr-Weide)
Salix cinerea (Graue Weide)
Salix repens (Kriechweide)

Feucht-frisch/ reich

Cornus sanguinea (Hartriegel Roter)
Corylus avellana (Haselnuß)
Crataegus laevigata agg. (Zweigfrüchtiger Weißdorn)
Crataegus monogyna (Eingrifflicher Weißdorn)
Euonymus europaea (Gemeinder Spindelstrauch)
Hedera helix (Gemeiner Efeu)
Lonicera xylosteum (Gemeine Heckenkirsche)
Prunus avium (Süß-Kirsche, Vogel-Kirsche)
Prunus domestica (Pflaume +)
Prunus padus (Auen-Traubenkirsche)
Rhamnus frangula (Faulbaum, Pulverholz)
Rhamnus catharticus (Purgier-Kreuzdorn)
Ribes rubrum (Rote Johannesbeere)
Ribes uva-crispa (Stachelbeere)
Rosa canina agg. (Hunds-Rose)
Rubus caesius (Kratzbeere)
Rubus fruticosus (Gewöhnliche Brombeere)
Rubus idaeus (Echte Himbeere)
Salix caprea (Salweide)
Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)
Viburnum opulus (Gewöhnlicher Schneeball)

Feuch-frisch/ arm

Crataegus monogyna (Eingrifflicher Weißdorn)
Lonicera periclymenum (Wald-Geißblatt)
Prunus domestica (Pflaume +)
Prunus spinosa (Schlehe)
Rosa canina agg. (Hunds-Rose)
Rhamnus frangula (Faulbaum, Pulverholz)
Rubus caesius (Kratzbeere)
Sorbus aucuparia (Nordische Eberesche)

Trocken/ reich

Crataegus monogyna (Eingrifflicher Weißdorn)
Prunus spinosa (Schlehe)
Rosa canina agg. (Hunds-Rose)
Rosa corymbifera (Heckenrose)
Rosa rubiginosa (Wein-Rose)
Rosa tomentosa (Filz-Rose)
Rubus caesius (Kratzbeere)
Rubus fruticosus (Gewöhnliche Brombeere)
Rubus idaeus (Echte Himbeere)
Salix caprea (Salweide)
Sorbus aucuparia (Nordische Eberesche)
Rhamnus catharticus (Purgier-Kreuzdorn)

Trocken/ arm

Genista tinctoria (Färber-Ginster)
Juniperus communis (Gemeiner Wacholder)
Rosa corymbifera (Heckenrose)
Rosa tomentosa (Filz-Rose)
Sarthamnus scoparius (Besenginster)

Anhang 2 – BIOTOPWERTVERFAHREN

KOMPENSATIONSMODELL

Das folgende quantifizierende Bewertungsmodell liefert lediglich die Grundlage für eine nachvollziehbare Kalkulation, ohne jedoch die zwingend notwendigen Belege und Beschreibungen, d.h. verbal argumentative Auseinandersetzung, zu bieten.

Diese hat begleitend zu erfolgen und muss die funktionalen Zusammenhänge zwischen Eingriffstatbestand und Kompensationsmaßnahme belegen.

Biotopwerttabelle

Biotopbeschreibung	Wertfaktor
Bebaute oder wasserundurchlässige versiegelte Flächen (Bauwerke, Asphalt- und Betonflächen, Betondecken, unbegrünte Deponien)	0,0
Wasserdurchlässige befestigte oder begrünte Flächen (etwa Schotter-, Pflaster- und Rasengitterflächen, begrünte Deponien, übererdete Tiefgaragen, Rasenansaat)	0,1
Begrünte Flächen (Grünanlagen) in der Nähe von Bauwerken, Dachbegrünung, Straßen oder Eisenbahnen, zum Teil isoliert, ohne Vernetzungen	0,2
Intensiv bewirtschaftete Äcker (auch zeitweilige Ackerbrachen)	0,3
Sonstige Flächen mit intensiver Landnutzung (z.B. Gärten, Obstplantagen, Baumschulen, Intensivweibau, Intensivgrünland) oder Grünanlagen ohne alten Baumbestand mit Vernetzungen	0,4
Strukturarme Fließ- oder Stillgewässer einschließlich Ufervegetation (etwa begradigte oder künstlich befestigte Fließgewässer, Staugewässer mit gering ausgeprägter Flachwasser- und Ufervegetation)	0,5
Waldflächen mit naturferner Baumartenzusammensetzung	0,6
Flächen mit extensiver Landnutzung (z.B. Extensivgrünland, Extensivweibau, langfristig extensiv zu bewirtschaftende Äcker) oder Sukzessionsflächen	0,7
Waldflächen mit naturnaher Baumartenzusammensetzung, Waldflächen bis 100 ha in waldarmen Landschaften, Gehölze in der freien Landschaft, Grünanlagen mit altem Baumbestand, Parks, Alleien, Einzelbäume	0,8
Strukturreiche Fließ- und Stillgewässer einschließlich Ufervegetation	0,9
Geschützte Biotope nach § 31 bis 35 BbgNatSchG	1,0

Einzelbaumpflanzung

- mittel- bis großkronige Bäume der Wuchsordnung 1 und 2
- kleinkronige Bäume

25 Biotoppunkte
15 Biotoppunkte

Einzelstrauchpflanzung

5 Biotoppunkte